

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle (MZH) der Gemeinde Allendorf (Eder)

Die Gemeindevertretung hat am 25.04.2018 die nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Mehrzweckhalle der Gemeinde Allendorf (Eder) ist eine Einrichtung zur Benutzung durch die örtlichen Vereine oder Einwohner zur Ausübung von Hallensportarten und die Schulen zur Durchführung des Schulsports. Sie wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (2) Auf gesonderten Antrag und mit Genehmigung durch den Gemeindevorstand kann die Mehrzweckhalle darüber hinaus:
 - für Veranstaltungen zur Pflege des öffentlichen Gemeinschaftslebens, an gemeinnützige Körperschaften, die im religiösen, kulturellen, künstlerischen, sportlichen, sozialen, jugendpflegerischen oder heimatkundlichen Bereich tätig sind, oder
 - für Familienfeste an Privatpersonen, überlassen werden.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Allendorf ist zur Benutzung der Mehrzweckhalle nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer, deren Flächen in der Gemeinde Allendorf (Eder) liegen und Gewerbebetreibende, deren Betrieb in der Gemeinde Allendorf (Eder) angesiedelt ist, sind in gleicher Weise berechtigt; entsprechendes gilt für in der Gemeinde Allendorf (Eder) ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Vergabegrundsätze, Anmeldung und Zulassung

- (1) Zuständig für die Überlassung und Rückgabe der Mehrzweckhalle ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder).
- (2) Die Zulassung zur Benutzung der Mehrzweckhalle erfolgt auf Antrag unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Der Antrag ist schriftlich (auch über Email oder Fax) vor Durchführung der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl anzugeben.

- (3) Die Mehrzweckhalle wird nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen. Die Überlassung wird mit der Unterschrift unter den Mietvertrag wirksam. Dauernutzungsverträge haben Vorrang vor Einzelvermietungen. Über Abweichungen hiervon entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.
- (4) Der Gemeindevorstand übt das Hausrecht über die Mehrzweckhalle aus. Er kann dieses Recht delegieren.
- (5) Die Schlüssel werden dem Mieter nach Unterschrift des Überlassungsvertrages durch die Gemeindeverwaltung ausgehändigt. Sie sind bei der Übergabe zurückzugeben.
- (6) Die Zulassung zur Benutzung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Erlaubnisse (z. B. Anzeige nach dem Gaststättengesetz, GEMA), die bei den zuständigen Dienststellen oder Organisationen rechtzeitig zu beantragen sind.
- (7) Eine Vermietung der Mehrzweckhalle an Einzelpersonen ist an gesetzlichen Feiertagen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes möglich.
- (8) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 4 Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung kann aus dieser Benutzungsordnung nicht abgeleitet werden.
- (2) Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassungsvereinbarung auf andere Personen/Gruppierungen zu übertragen.

§ 5 Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Mehrzweckhalle ist mit einem Sportboden (Kunstrasen) ausgestattet. Die Halle darf nur mit sauberen, profillosen Hallensportschuhen betreten werden. Dies gilt auch für Zuschauer und Besucher. In der Halle und in den Umkleieräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen ist nur im Rahmen von Veranstaltungen, mit geschütztem Boden, gestattet.
- (2) Der Bodenbelag der Mehrzweckhalle ist bei anderer als ausschließlich sportlicher Nutzung durch Einbringung des vorhandenen Schutzbelages vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die jeweiligen für die Art seiner beantragten Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Er hat den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Allendorf (Eder) Folge zu leisten sowie die im Mietvertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Versammlungsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes, beachtet werden. Des Weiteren hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.

- (4) Der Mieter ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes und seiner Einrichtung zu achten. Des Weiteren ist er verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
Der Mieter ist bei Großveranstaltungen für die ausreichende Ausstattung der sanitären Anlagen mit Verbrauchsmaterial selbst verantwortlich.
- (5) Eine Ausschmückung der Halle darf nur nach Genehmigung des Gemeindevorstandes und nach Einweisung durch einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- (6) Der Mieter hat die Räumlichkeiten spätestens bis 12:00 Uhr am letzten Nutzungstag zurück zu geben. Eine Reinigungsgebühr nach Aufwand wird erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden. Außerordentliche Verschmutzung, Verunreinigung oder Beschädigung werden generell auf Kosten des Mieters beseitigt bzw. behoben.
- (7) Die, den Vereinen, Gruppen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen sind grundsätzlich einzuhalten.
- (8) Die Unterbringung und Einstellung mieter eigenen Eigentums in die Mehrzweckhalle ist nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet und im Mietvertrag zu vermerken.
- (9) Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Verlassen der Halle die Fenster zu schließen, das Licht zu löschen, die Heizung zu drosseln und benutzte Elektrogeräte auszuschalten.

§ 6 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die Benutzung von offenem Feuer und Pyrotechnik ist verboten.
- (2) Zum Ausgestalten und Ausschmücken der Mehrzweckhalle sowie zum Herstellen von Einbauten u. a. m. dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mind. 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichen Laub- und Nadelholz dürfen nur in frischem Zustand Verwendung finden.
- (3) Sämtliche Aus- und Notausgänge dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekorationen oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

- (5) Wird gemäß Brandschutzhilfleistungsgesetz ein Brandschutzsicherungsdienst bestellt bzw. angeordnet, wird dieser von der örtlichen Feuerwehr durchgeführt; den Anweisungen der Brandschutzwache ist Folge zu leisten. Die Kosten trägt der Mieter in der durch Satzung der Gemeinde Allendorf (Eder) bestimmten Höhe. Sie sind nicht Bestandteil der Gebührenordnung.
- (6) Aus Sicherheitsgründen wird für die Mehrzweckhalle eine Obergrenze von 1.500 Personen festgelegt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle der Gemeinde Allendorf (Eder) aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten und Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder auch unberechtigt besuchen. Der Mieter übernimmt für die Dauer der Überlassung die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Schäden und Entwendungen sind vom Mieter sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (3) Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Allendorf (Eder) keine Haftung. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Mieter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Allendorf (Eder) ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen.
- (5) Der Mieter hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung in der Höhe nachzuweisen, die die geforderten Freistellungsansprüche abdeckt.

§ 8 Benutzungsgebühren und -entgelte

- (1) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle werden Gebühren gem. Anlage 1 erhoben.
- (2) Die Grundmiete wird ausschließlich für den/die Veranstaltungstag(e) erhoben. Der Veranstaltungstag beginnt um 12:00 Uhr Ortszeit und endet um 12:00 Uhr Ortszeit des Folgetages. Die Nebenkostenpauschale wird für den/die Veranstaltungstag(e) und für alle zusätzlichen Nutzungstage (z.B. Auf- und Abbaueiten) berechnet.
- (3) Über ganze oder teilweise Gebührenbefreiung entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall auf schriftlich begründeten Antrag.
- (4) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrages auf Zulassung fest; er kann angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der zu entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen (Kaution) bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen können nach Eingang des Antrages auf Zulassung angefordert werden.

- (5) Die Nutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung und Abschluss des Mietvertrages. Die Zahlungsmodalitäten sind im Mietvertrag festzulegen.
- (6) Der Gemeindevorstand ist ferner ermächtigt, in Ergänzung zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung, einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
 1. § 3 Abs. 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 2. § 5 Abs. 3 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
 3. § 5 Abs. 3 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstandes oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
 4. § 5 Abs. 3 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
 5. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 8 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 bis 4 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 bis zu zehntausend Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Allendorf (Eder), den 26.04.2018

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Claus Junghenn
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Allendorf (Eder)

Nr.	Art der Veranstaltung	Benutzungsgebühr (netto)
1	Öffentliche Veranstaltung	
1.1	Gewerbliche Veranstaltungen (mit Eintritt)	750,00 € Grundmiete + Nebenkosten/Zusatzleistungen
1.2	Nicht Gewerbliche Veranstaltung (ohne Eintritt) (z.B. Familienfeiern, Firmenveranstaltungen, Politikveranstaltungen)	500,00 € Grundmiete + Nebenkosten/Zusatzleistungen
1.3	Wohltätigkeitsveranstaltungen	100,00 € Grundmiete + Nebenkosten/Zusatzleistungen
2.	Sportliche Nutzung	
2.1	Nutzung pro Platz	24,00 Euro pro Stunde
3.	Veranstaltungen mit Sondercharakter	
3.1	Veranstaltungen, die nicht eindeutig in den Punkten 1 bis 2 geregelt sind. (z.B. Veranstaltungen mit erhöhtem Energiebedarf oder Turniere)	Gebührenhöhe nach Gemeindevorstandsbeschluss
4	Restaurantbereich	
	Veranstaltung	50,00 Euro Grundmiete + 20,00 Euro Nebenkosten / Zusatzleistungen
5.	Nebenkosten	50,00 Euro pro Nutzungstag
6.	Reinigungsgebühren	
	siehe Benutzungsordnung §5 Abs. 6	

Die Benutzungsgebühren sind als Nettobeträge veranschlagt und werden mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) erhoben. Ausgenommen von der Mehrwertsteuer sind Veranstaltungen nach Nr. 1.2 und 1.3.